



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

HOT Jeans & Mode,
vertreten durch den Geschäftsinhaber,
Bachstraße 6, 73460 Hüttlingen

- Klägerin -

gegen

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg,
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim, Az: 36514

- Beklagte -

wegen IHK-Beitrag

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Burr als Berichterstatterin

am 10. Mai 2013

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 63 Abs. 1 GKG vorläufig auf 696,17 EUR festgesetzt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Burr



Ausgefertigt:
Stuttgart, den 14.05.2013
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Eberhart, Gerichtshauptsekretärin

Hot Jeans & Mode
Rainer Horlacher
Bachstr. 6
73460 Hüttlingen

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstr. 5
70178 Stuttgart

Klage

der Firma Hot Jeans & Mode - Rainer Horlacher,
Bachstr. 6 in 73460 Hüttlingen,
vertreten durch den Geschäftsinhaber Rainer Horlacher

-Klägerin-

gegen

die IHK Ostwürttemberg, Postfach 1460, 89504 Heidenheim

-Beklagte-

erhebt Klage mit folgenden Anträgen:

Der Beitragsbescheid der IHK Ostwürttemberg vom 01. 03. 2013 wird aufgehoben

Der Widerspruchsbescheid der IHK Ostwürttemberg vom 10. 04. 2013 wird aufgehoben.

Zur Begründung:

Art und Umfang der durch die IHK Ostwürttemberg gebildeten Rücklagen verstoßen gegen das IHK-Gesetz. Dort heißt es in § 3 Abs. 2:

"Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen."

Der Begriff der Sparsamkeit meint hier nicht den ausgeprägten Hang der Kammer, Geld anzusparen.

Aus der Bilanz der IHK Ostwürttemberg zum 31. 12. 2011 ergeben sich Rücklagen von 8.963.000,00 Euro. Die Wirtschaftssatzung für das Jahr 2013 plant Gesamtausgaben in Höhe von 9.035,500,00 Euro. Erhebliche Veränderungen der allgemeinen Rücklagen aus dem Jahr 2012 sind nicht bekannt. Damit betragen die Rücklagen der IHK Ostwürttemberg rd. 99 Prozent gemessen an den Gesamtaufwendungen.

In mehrfacher Hinsicht ist eine solche Rücklagenbildung unzulässig. Mit dem Beitragsbescheid vom 01. 03. 2013 wird diese Rücklagenbildung fortgesetzt bzw. die rechtlich gebotene Rückführung überflüssiger Mittel an die Beitragszahler nicht umgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. 06. 1990 (1 C 45.87) 15 Prozent Rücklagen bezogen auf den Gesamthaushalt als noch nicht unangemessen hoch bezeichnet. In welcher Höhe solche Rücklagen tatsächlich noch als angemessen erscheinen können ist bisher noch nicht entschieden. Allerdings gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die gebildete Rücklagen auch der IHK Ostwürttemberg nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die sogenannte „Nettoposition“ der IHK Ostwürttemberg beträgt 1.639.000,00 Euro. Sie entspricht dem Grundkapital, mit dem gegenüber Gläubigern haftet wird. Eine Insolvenz über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes

untersteht ist aber gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung nicht möglich, wenn das Landesrecht dies bestimmt. In Baden-Württemberg ist dies geschehen (Art. 1 § 45 des Gesetzes vom 28. 02. 1987 – Gbl. 43)). Dies ist auch konsequent, da die IHK mit der jährlichen Verabschiedung der Wirtschaftssatzung die Beitragshöhe passgenau dem Bedarf der Kammer entsprechend festsetzen kann. Es gibt also für eine Nettoposition/ein Grundkapital zumal in der Höhe keinerlei Rechtfertigung.

Die anderen Rücklagen sind mit 4.546.000,00 Euro ebenfalls zu hoch. Aus der veröffentlichten Bilanz der IHK Ostwürttemberg zum 31. 12. 2013 ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welcher Höhe hier auch eine sogenannten Liquiditätsrücklage enthalten ist. Tatsächlich geht aber aus dem Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10. 04. 2013 hervor, dass die IHK eine Liquiditätsrücklage in Höhe 1.340.000,00 Euro vorhält. Die Bayerische Staatsregierung hat nach der Prüfung der Finanzen der IHK Schwaben durch den Obersten Bayerischen Rechnungshof kurz und knapp festgestellt: *„Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Liquiditätsrücklage zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der IHK n nicht erforderlich ist. Zum Ausgleich von Beitragsschwankungen ist die Ausgleichsrücklage ausreichend.“* In der Folge hat z.B. die IHK Kassel die Liquiditätsrücklage im März 2012 vollständig abgeschafft. Und diese Konsequenz ist eben auch rechtlich geboten. Denn die Beitragserhebung ist nur für solche Zwecke zulässig, die eine IHK zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages benötigt. Das Anhäufen von Vermögen gehört nicht zu diesem Zweck.

Im Hinblick auf die Rücklagenbildung kann also zusammenfassend festgestellt werden, dass alleine die Positionen „Nettoposition“, „andere Rücklagen“ (hier enthalten möglicherweise eine Liquiditätsrücklage) und der „Vortrag auf neue Rechnung“ in unzulässiger Weise Vermögen in der IHK bilden und die IHK dieses Vermögen durch ihre Beitragsgestaltung schont, statt es abzubauen.

Da der Jahresabschluss der IHK Ostwürttemberg für das Jahr 2012 noch nicht vorliegt, kann sich die Klägerin nur auf die Zahlen des Jahresabschlusses 2011 stützen. Die geringfügige Beitragssenkung der Umlage für das Beitragsjahr 2013 ist nicht geeignet, die unzulässig hohen

Rücklagen an die Mitglieder zurück zu führen.

Die Klägerin verweist neben der Antwort der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich auch auf den schon erwähnten Bericht des Obersten Bayerischen Rechnungshofes vom Januar 2012. Hier findet sich bereits die Empfehlung an alle (!) deutschen IHKn die Liquiditätsrücklage abzuschaffen.

Verwiesen werden soll hier auch auf den Verlauf eines Verfahrens, welches vor dem VG Minden begonnen hat. Das VG Minden hat diese Klage, in der es u.a. auch um die zu hohen Rücklagen der IHK Ostwestfalen/Bielefeld ging, zunächst abgewiesen (7 K 2650/09 vom 02.06.2010). Das OVG NRW hat dem Antrag auf Zulassung der Berufung aber stattgegeben (17 A 1573/10). Nachdem die IHK Ostwestfalen sich mit dem OVG in Verbindung gesetzt hat, „*um nähere Informationen über das Verfahren zu erhalten*“ und der zuständige Berichterstatter die Auffassung geäußert hat, dass die Rücklagen im laufenden Verfahren als zu hoch erschienen, hat die dort beklagte IHK Ostwestfalen/Bielefeld den beklagten Bescheid aufgehoben.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll der IHK Ostwestfalen/Bielefeld vom 05. 03. 2012

Es ist also nicht zu einer Entscheidung gekommen. Die in dem Verfahren im Streit stehenden Rücklagen betragen aber tatsächlich „nur“ 65 Prozent im Verhältnis zum Gesamtaufwand während sich in der IHK Ostwürttemberg wie schon erwähnt zum 31. 12. 2011 auf insgesamt rund 99 Prozent summieren.

Ausdrücklich tritt die Klägerin auch dem von Seiten der Kammern und auch der IHK Ostwürttemberg im Widerspruchsbescheid immer wieder vorgetragene Argument entgegen, die Rücklagen würden sich im Rahmen des Finanzstatuts der IHK bewegen. Tatsächlich wird dieses Finanzstatut von der Vollversammlung der IHK im Rahmen der Selbstverwaltung selber beschlossen. Wenn die Vollversammlung ein Finanzstatut beschließt, welches eine rechtlich unzulässige Rücklagenbildung ermöglicht oder gar festlegt, so wird dies durch einen solchen Beschluss ja nicht per se rechtskonform. Ggf. muss mit der Rückführung der Rücklagen dann auch eine Änderung des Finanzstatuts beschlossen werden.

Aus all dem ergibt sich, dass die der Beitragsfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation im Hinblick auf die Bildung bzw. das Schonen von Vermögen in der IHK Ostwürttemberg rechtswidrig ist. Der Beitragsbescheid ist aufzuheben.